

Wegzug ins Ausland

Mit dem Wegzug ins Ausland endet die Steuerpflicht in der Stadt Adliswil, und gleichzeitig werden sämtliche Steuern zur Zahlung fällig. Durch eine **frühzeitige, direkte Kontaktaufnahme** mit dem Steueramt der Stadt Adliswil können die steuerlichen Formalitäten auf Sie persönlich abgestimmt und optimiert werden. Die nachfolgenden Informationen beschreiben den Regelfall:

Ihre Aktivitäten	Unsere Aktivitäten
¹ Frühzeitige Ankündigung des Wegzuges ins Ausland (ca. 4 Wochen bevor Sie die Schweiz verlassen). Direktwahl 01 711 77 65	² Wir klären ab, welche Unterlagen wir von Ihnen für die Vornahme der definitiven Einschätzungen benötigen und stellen die entsprechenden Steuererklärungsformulare zu.
³ Persönliche Vorsprache im Stadthaus (Einwohnerwesen) und anschliessend mit Ihrer Steuererklärung im Steueramt.	⁴ Definitive Einschätzung sämtlicher offener Staats-, Gemeinde- und direkten Bundessteuern. Erstellen der Steuerabrechnungen.
⁵ Bezahlung oder Rückerstattung der offenen resp. zuviel bezahlten Steuerbeträge im Stadthaus.	⁶ Die Abmeldebestätigung erhalten Sie anschliessend beim Einwohnerwesen.

Welche Unterlagen benötigt das Steueramt von Ihnen?

Für die Einkommensdeklaration:

- Lohnausweise des laufenden Jahres bis zum Wegzugsdatum (mindestens die entsprechenden lückenlosen Lohnabrechnungen).
- AHV/IV-Auszahlungsbelege
- Rentenbescheinigung
- Belege über ausbezahlte Taggelder (z.B. Arbeitslosengelder)
- Bei Liegenschaftenbesitz: Entsprechende Liegenschaftenblätter
- Alle Belege über weiteres erzieltetes Einkommen.

Zusätzlich für die Rückforderung der Verrechnungssteuer:

- Belege über die bis zum Datum des Wegzugs ausbezahlten Dividenden und/oder Zinsen.
- Belege über **saldierte** Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent- oder Postkonti

Für die Deklaration der Abzüge:

- Ausgefülltes Formular Berufsauslagen
- Belege über bezahlte Schuldzinsen bis Datum des Wegzugs
- Belege über bezahlte Beiträge an die 3. Säule a bis Datum des Wegzugs
- Belege über Einkäufe in die 2. Säule bis Datum des Wegzugs
- Belege über geleistete Beiträge an gemeinnützige Organisationen bis Datum des Wegzugs

- Weitere Belege, die für einen eventuellen Steuerabzug nötig sind (z.B. Alimentenzahlungen, Unterhaltsleistungen, Fremdbetreuungskosten für Kinder, etc.)

Für die Vermögensdeklaration:

- Hat sich Ihr Vermögen bis zum Datum des Wegzugs nicht erheblich verändert, werden wir der Deklaration den Vermögensstand per 31.12. des Vorjahres zugrunde legen. Ansonsten benötigen wir die relevanten Belege.

Bei Auszahlung einer Kapitalleistung aus Vorsorge (2. oder 3. Säule a):

- Austrittsabrechnung der Vorsorgeeinrichtung über die Höhe der ausbezahlten Kapitalleistung oder
- Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung, dass in jedem Fall, unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt, die Quellensteuer abgezogen wird.

Wann muss ein Vertreter bestimmt werden?

Ein bevollmächtigter Steuervertreter mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist zwingend zu bezeichnen, wenn

- die Einschätzung nicht bis zum Zeitpunkt des Wegzugs ins Ausland vorgenommen werden kann.
- weiterhin eine beschränkte Steuerpflicht für steuerbare Werte in Adliswil besteht (z.B. Liegenschaftenbesitz).
- es sich um eine ergänzende oder nachträgliche Veranlagung zur Quellensteuer handelt.